TEIL A: PLANZEICHNUNG

Das Amt für Landentwicklung hat amtlich beglaubigt, dass die Flurkarte innerhalb des Geltungsbereiches hinsichtlich der Flurstücksgrenzen sowie der Flurstücksnummern mit den Feststellungen des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes übereinstimmt.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS.7 BAUGB)

SO
SONSTIGES SONDERGEBIET
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)
HIER: SO WIND - GEBIET FÜR ANLAGEN, DIE DER NUTZUNG DER WINDENERGIE DIENEN

z.B. 125,0 m
HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: GESAMTHÖHE DER WINDENERGIEANLAGE
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

GR 300 m²
MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

a
ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS.3 BAUNVO)

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN OBERIRDISCH, HIER: 20-KV-FREILEITUNG (E)
(§ 9 ABS.1 NR.13 BAUGB)

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN UNTERIRDISCH
HIER: FERNGAS-LEITUNG (G)
HIER: WASSERLEITUNG (W)
(§ 9 ABS.1 NR.13 BAUGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 18A BAUGB)

FLÄCHEN FÜR WALD
(§ 9 ABS. 1 NR. 18B BAUGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

MIT GEH-,FAHR - UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
HIER: ZUGUNSTEN DER WINDPARKBETREIBER SOWIE DER ANLIEGER UND PÄCHTER
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND 6 BAUGB)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
HIER: ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB); (SIEHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEMÄSS § 9 ABS. 6 BAUGB)
HIER: SCHUTZABSTAND ZUR 20-KV-FREILEITUNG (E)
HIER: SCHUTZABSTAND ZUR FERNGASLEITUNG (G)
HIER: SCHUTZABSTAND ZUM WALD

EINZUHALTENDER ABSTAND ZWISCHEN WEA-ACHSE (MASTMITTELPUNKT) UND LEITUNGSACHSE:
HIER: ABSTAND ZUR 110-KV-FREILEITUNG (287 M)
HIER: ABSTAND ZUR 20-KV-FREILEITUNG (45,5 M)

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)
HIER: SCHUTZABSTAND ZUR WASSERLEITUNG (W)

FLURSTÜCKSGRENZEN

MINIMALE UND MAXIMALE ABSTANDSFLÄCHE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FLÄCHEN FÜR LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN GEM. LPB / AUSBAUPLAN DES AMTES FÜR LANDENTWICKLUNG (UNGEFÄHRE LAGE)

SCHEMA - SCHNITT

OHNE MASSSTAB

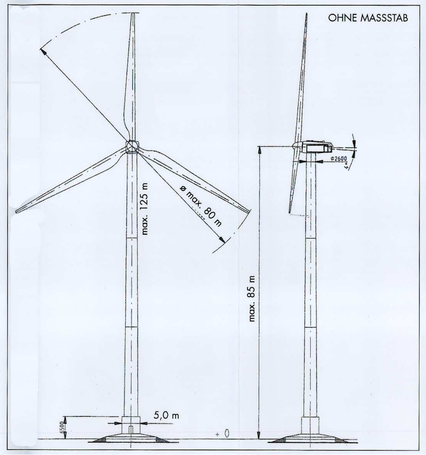

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet SO
Sonstiges Sondergebiet (SO Wind), bestehend aus 3 getrennten Teilbereichen - Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, gem. § 11 Abs. 2 BauNVO,
siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen
gem. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

1. max. 1 Anlage für die Nutzung von Windenergie je Teilbereich an dem durch Baugrenzen gekennzeichneten Standort,
2. eine Transformatorenstation je Anlage,
3. eine wasserdurchlässig befestigte Zuwegung von max. 4,50 m Breite je Anlage,
4. ein wasserdurchlässig befestigter Kranstellplatz von max. 25,0 x 40,0 m je Anlage,
5. Landwirtschaftliche Nutzung (inkl. Feldwirtschaftswege).

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen
hier: Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + Rotorradius) gem. § 18 BauNVO:
Die Gesamthöhe der Windenergieanlage wird auf max. 125 m festgesetzt.

Die Gesamthöhe der Anlage setzt sich wie folgt zusammen:

- die maximal zulässige Nabenhöhe wird auf max. 85 m festgesetzt,
- der maximale Rotorradius wird auf 40 m festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt gilt die jeweilige natürliche Geländeoberfläche, gemessen in der Mitte der zur nächstgelegenen Straße (Feldwirtschaftsweg) ausgerichteten Seite des Fundamentes.

Die Höhe der baulichen Anlage wird in einem Schnitt verdeutlicht.

2.2 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen
gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO,
siehe Plan
Die maximal zulässige Größe der Grundfläche der Windenergieanlage wird auf 300 m² festgesetzt.

3 BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
siehe Plan
abweichende Bauweise:

- gem. § 22 Abs. 4 BauNVO und in Anwendung des § 6 Abs. 5 LBO wird festgesetzt, dass im SO - Windenergie die Tiefe der Abstandsfläche auf max. 0,25 H (Nabenhöhe) reduziert werden darf.

4 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
siehe Plan
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Die Baugrenze kennzeichnet den Standort der Windenergieanlage. Die notwendige Transformatorenstation ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Innerhalb und außerhalb der Baugrenze sind eine Zuwegung zu der Anlage, ein befestigter Kranstellplatz sowie weitere Nebenanlagen, in den unter Punkt 1.1.1 genannten Ausmaßen zulässig.

5 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB
siehe Plan,
hier: 20-kV-Freileitung (E)
hier: Ferngas-Leitung (G)
hier: Wasserleitung (W)

6 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18A BAUGB
siehe Plan,
Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft sind Feldwirtschaftswege zulässig.

7 FLÄCHEN FÜR WALD
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18B BAUGB
siehe Plan

8 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
siehe Plan,
M1: Die Zuwegungen von den geplanten Feldwirtschaftswegen zu den Windenergieanlagen, die Kranaufstellflächen sowie erforderliche Wendebereiche sind wasserdurchlässig zu befestigen und mit einem Schotterrasen zu versehen.

M2: Gemarkung Berschweiler, Flur 8, Teil der Parzelle 93/1:
Entfang des bestehenden Feldwirtschaftsweges ist auf einem 5 Meter breiten Streifen eine niedrigwüchsige, dichte Feldgehölzhecke anzulegen. Hierzu sind standortgerechte, einheimische Feldgehölze in einem Raster von max. 1,0 m x 1,0 m zu pflanzen.

M3: Gemarkung Berschweiler, Flur 7, Teil der Parzelle 72:
Auf der mit M3 gekennzeichneten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist im Anschluss an den südlich gelegenen Gehölzbestand ein niedrigwüchsiges, dichtes Feldgehölz anzulegen. Hierzu sind standortgerechte, einheimische Feldgehölze in einem Raster von max. 1,0 m x 1,0 m zu pflanzen.

9 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN EINES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
siehe Plan,
hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Betreibers der Windenergieanlagen sowie zugunsten der Anlieger und Pächter; innerhalb der gekennzeichneten Streifen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist die Anlage einer bis 4,50 m breiten Zuwegung zulässig. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird über Grunddienstbarkeiten gesichert.

hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger innerhalb der dargestellten Streifen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sowie innerhalb der gem. § 9 Abs. 6 BauGB dargestellten Schutzabstände nach energierechtlichen Vorschriften.

10 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB I.V.M. § 1 A BAUGB
Die Transformatorenstationen sind durch die Anpflanzung von 1 bis 3 standortgerechten, einheimischen Sträuchern pro Seite (je nach Seite und Zuwegung) intensiv einzugrünen.

11 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB I.V.M. § 1 A BAUGB
siehe Plan,
P1: Die im Bereich der Parzellen 73/1 und 72 in Flur 7 der Gemarkung Berschweiler bestehenden Gehölze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten.

P2: Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

12 ZUORDNUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN FÜR DEN AUSGLEICH
GEM. § 9 ABS.1 A BAUGB
Zum ökologischen Ausgleich werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes folgende Maßnahmen auf den u.g. Flächen durchgeführt:

- Gemarkung Berschweiler, Flur 8, Teil der Parzelle 93/1:
  In Fortführung der unter Punkt 9 aufgeführten Maßnahme M 2 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist entlang des bestehenden Feldwirtschaftsweges auf einem 5 Meter breiten Streifen eine Feldgehölzhecke anzulegen. Hierzu sind standortgerechte, einheimische Feldgehölze in einem Raster von max. 1 m x 1 m zu pflanzen.

- Gemarkung Berschweiler, Flur 8, Teil der Parzelle 53/1:
  Auf 8050 m² der Parzelle ist eine Streuobstwiese anzulegen. Hierfür sind Hochstämme einheimischer Obstsorten zu verwenden. Die Bäume sind in einem Raster von 10 mal 10 Meter anzupflanzen. Die Obstbäume sind regelmäßig zu pflegen. Die Unternutzung hat in Form einer extensiven Grünlandnutzung zu erfolgen. Die Fläche ist mindestens einmal, maximal zwei mal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 15. September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

- Gemarkung Berschweiler, Flur 6, Teil der Parzelle 85/1:
  Auf einem 1200 m² großen Teil der Parzelle ist eine Streuobstwiese anzulegen. Hierfür ist eine Reihe einheimischer Obstbaumhochstämme in einem Abstand von 10 Metern anzupflanzen. Die Obstbäume sind regelmäßig zu pflegen. Die Unternutzung hat in einem 10 m breiten Streifen in Form einer extensiven Grünlandnutzung zu erfolgen. Die Fläche ist mindestens einmal, maximal zwei mal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 15. September erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

- Gemarkung Marpingen, Flur 7, Teil der Parzelle 185/1:
  Auf ca. 2,3 ha der Parzelle ist eine Streuobstwiese anzulegen. Hierfür sind Hochstämme einheimischer Obstsorten zu verwenden. Die Bäume sind in einem Raster von max. 15 mal 15 Meter anzupflanzen. Die Obstbäume sind regelmäßig zu pflegen. Die Unternutzung hat in Form einer extensiven Grünlandnutzung zu erfolgen. Die Fläche ist mindestens einmal, maximal zwei mal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 15. September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

- Gemarkung Marpingen, Flur 8, Teil der Parzelle 530/1:
  Entlang der bestehenden Feldwirtschaftswege ist auf einem 8 Meter breiten Streifen eine Feldgehölzhecke anzulegen. Hierzu sind standortgerechte, einheimische Feldgehölze in einem Raster von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen. Um zusätzliche Strukturen zu schaffen, ist alle 10 m ein Laubbaumhochstamm in die Gehölzpflanzungen zu integrieren.

Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über vertragliche Regelungen zwischen dem Windparkbetreiber und der Gemeinde (Städtebaulicher Vertrag) bzw. zwischen dem Windparkbetreiber und den Eigentümern der jeweiligen Parzellen.

FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBAUO

ANSTRICH

- Die Windenergieanlagen sind (mit Ausnahme behördlich festgesetzter Kennzeichnungsmaßnahmen) im oberen Teil mit lichtgrauen, matten und nicht spiegelnden Farben zu streichen.

ART DER ANLAGEN

- Alle 3 Windenergieanlagen müssen von vergleichbarem Bautyp und gleichen Abmessungen sein.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

SCHUTZABSTAND NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN
siehe Plan,
hier: Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung mit einer Breite von 14 m (7 m beiderseits der Leitungsmitte). Eine bauliche Nutzung des Leitungsstreifens ist nur im Rahmen der geltenden VDE-Bestimmungen zulässig und bedarf der Zustimmung der energis GmbH.

Weiterhin ist zwischen WKA-Achse (Mastmittelpunkt) und Leitungsachse ein Mindestabstand von 45,5 Metern (38,5m Rotor + 7m Schutzstreifen) einzuhalten. Bei Einhaltung dieses Schutzabstandes werden Schwingungsschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Fundamente, Trafostationen und Kranstellplätze dürfen diesen Mindestabstand unterschreiten.

hier: Schutzstreifen der Ferngas-Leitung mit einer Breite von 10 m (5 m beiderseits der Leitungsmitte). Eine bauliche Nutzung des Leitungsstreifens ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der Ruhrgas AG. Aus technischer Sicht sollen die Maststandorte der WEA einen Abstand von mindestens 25 m zur Ferngasleitung aufweisen.

hier: Schutzstreifen der Wasserleitung DN 125 AZ mit einer Breite von 4 m (2 m beiderseits der Leitungsmitte). Das DVGW-Merkblatt W 403 ist zu beachten. Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Anlagen im Sinne von Hochbauten nicht zulässig. Es dürfen keine betriebsstremden Bauwerke errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Bewuchs, der die Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt, freizuhalten. Das Lagern von Schüttgütern oder Baustoffen ist unzulässig. Geländeveränderungen sowie erforderliche Wegebaumaßnahmen sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

hier: zu der nordwestlich des Plangebietes verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung ist mit den geplanten Windkraftanlagen ein ausreichend großer Schutzabstand einzuhalten. Die Bemessung des erforderlichen Schutzabstandes zwischen der Außenphase der Hochspannungsfreileitung und der nächstgelegenen Flügelspitze der Windkraftanlagen beläuft sich, entsprechend den zugrunde gelegten Empfehlungen der "Deutschen Elektrotechnischen Kommission" in DIN und VDE (DKE), auf:

- den einfachen Rotordurchmesser bei Einbau von Schwingungs-Schutzmaßnahmen oder
- den dreifachen Rotordurchmesser ohne Einbau von Schwingungs-Schutzmaßnahmen.

SCHUTZABSTAND ZUM WALD GEM. LWALDG
Gemäß § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) muss zwischen den baulichen Anlagen und dem Waldrand ein Sicherheitsabstand von 30 m eingehalten werden. Innerhalb dieses Sicherheitsabstandes ist die Errichtung der WEA und sonstiger baulicher Anlagen unzulässig.

PLAN NACH § 41 FLURBEREINIGUNGSGESETZ (AUSBAUPLAN, LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN)
Im Rahmen der Windparkplanung ist der bereits genehmigte Ausbauplan des Amtes für Landentwicklung (Bescheuniges Zusammenlegungsverfahren Berschweiler) zu beachten. Dies gilt insbesondere für die geplanten Wegemaßnahmen. Die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind ebenfalls zu beachten. Die ungefähre Lage der dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen, um dass gemeinsame Ausgleichskonzept zu verdeutlichen und „Doppelbelegungen" zu vermeiden. Abweichungen vom Ausbauplan bedürfen der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	siehe Plan

HINWEISE

ANTRANSPORT DER ANLAGEN
Die für den Antransport der Anlagen benötigten gemeindeigenen öffentlichen Wege werden vor Beginn der Erschließung und nach Beendigung der Erschließung in ihrem Zustand erfasst. Durch den Antransport verursachte Schäden sind zu lasten des Schadensverursachers zu beseitigen.

LUFTFAHRTHINDERNISSE
Bei Realisierung und Bau der Windkraftanlagen sind dem Ministerium des Inneren rechtzeitig vor Baubeginn folgende Angaben mitzuteilen:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Bauhöhe über Grund
- Gesamthöhe über NN
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Datum der geplanten Fertigstellung.

Weiterhin weist das Ministerium für Inneres und Sport darauf hin, dass bei Bauhöhen über 100 m über Grund eine Tages-/Nachtkennzeichnung der WKA zur Erhöhung der Flugsicherheit erforderlich ist.

ABSP-FLÄCHE
Im Süden ragt eine Fläche des Arten- und Biotopschutzprogramms des Saarlandes (ABSP) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Es handelt sich um den östlichen Teil der ABSP-Fläche 6508157 mit landesweiter Bedeutung.

ANGRENZENDE SCHUTZGEBIETE
Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche" an das Plangebiet an (vgl. Planzeichnung). Es handelt sich hier um das Tälchen des Lochwiesbachs. Das gesamte Naturschutzgebiet wurde auch als FFH-Gebiet gemeldet.

Im Westen grenzt das Plangebiet weiterhin an ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet.

MUNITIONSGEFAHREN
Das Ministerium für Inneres und Sport weist darauf hin, dass im Planungsgebiet Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind. Es wird daher empfohlen, bei konkreten Baumaßnahmen eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchführen zu lassen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

STAATLICHES KONSERVATORAMT
Aufgrund des vom staatlichen Konservatoramt vermuteten von- und frühgeschichtlichen Gräberfeldes im Plangebiet wurden im Bereich der geplanten Windenergieanlagenstandorte Sondierungsarbeiten durchgeführt. Dabei kamen keine Fundstücke zutage, die das Vorhandensein von Bodendenkmalen vermuten ließen, so dass seitens des Staatlichen Konservatoramtes keine Bedenken gegen die Baumaßnahmen auf den vorab untersuchten Flächen bestehen.

Sollten wider Erwarten bei den Baumaßnahmen dennoch Bodendenkmäler entdeckt werden, gilt weiterhin die Pflicht zur Einhaltung des SDschG, insbesondere der Anzeigepflicht (§ 16 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 17 SDschG).

EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE IM GEMEINDEGEBIET THOLEY
Zum ökologischen Ausgleich werden auch zwei Flächen im Gemeindegebiet Tholey herangezogen:

- Parzelle 259 in Flur 5 der Gemarkung Sotzweiler: Hier ist der Erhalt der bestehenden Gehölze und eine Ergänzung durch Neupflanzung einheimischer Gehölze vorgesehen.
- Teil der Parzelle 447/275 in Flur 5 der Gemarkung Sotzweiler:
  Hier ist eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Im Unterwuchs hat eine extensive Grünlandnutzung zu erfolgen.

UKW- UND FERNSEHEMPFANG
Der Saarländische Rundfunk weist vorsorglich darauf hin, dass je nach Standort Windkraftanlagen den UKW- und Fernsehempfang in den umliegenden Gemeinden beeinträchtigen können.

GEHÖLZPFLANZUNGEN
Bei sämtlichen Pflanzmaßnahmen im Bereich der vorhandenen, unterirdischen Versorgungsleitungen ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" zu beachten. Pflanzungen innerhalb der Schutzstreifen der Leitungen sind im Vorfeld mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (*BauGB*), in der Bekanntmachung vom 27.8. 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) m.W.v. 1.8.2002,
- die Baunutzungsverordnung (*BauNVO*) in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479),
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (*PlanZVO 90*) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (*SaarlUVPG*) vom 30.10.2002 (Amtblatt des Saarlandes, S.2494),
- das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - *SNG*) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesplanungsrechtes vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlande vom 01.08.2002, S. 1506),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - *BImSchG*) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - *BBodSchG*) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331),
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - *SBodSchG*) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245),
- das Saarländische Wassergesetz (*SWG*) i. d. F. der Bek. der Neuf. von 03. März 1998 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 23 des Gesetzes vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130),
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (*SDschG*) vom 12. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesplanungsrechtes vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.06.2002, S. 1506),
- das Landeswaldgesetz (*LWaldG*) vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 9. Juli 2003 (Amtsblatt des Saarlandes vom 07.08.2003, S.2130 ff),
- das Luftverkehrsgesetz (*LuftVG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. S. 1588),
- das Flurbereinigungsgesetz (*FlurbG*) vom 16. März 1976 (BGBl. I 1976, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 27 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze, vom 18.06.1997 (BGBl. I 1997, S. 1430).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat am 09.07.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Windpark Metzelberg" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 10.07.2003 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Marpingen, 26.05.04 Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom 13.10.2003 bis 14.11.2003 durchgeführt, wobei den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die diesbezügliche ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.10.2003.

- Weiterhin wurde auch eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.10.2003 um Stellungnahme bis zum 14.11.2003 gebeten.

- Während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 17.12.2003 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 23.12.2003 mitgeteilt.

- Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat am 17.12.2003 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Windpark Metzelberg" (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) beschlossen.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 12.01.2004 bis einschließlich 13.02.2004 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.12.2003 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2003 um Stellungnahme gebeten.

- Während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 19.03.2004 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 25.03.2004 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat am 19.03.2004 den Bebauungsplan "Windpark Metzelberg" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Marpingen, den 26.05.04 Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am 26.3.04 ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (gem. § 215 Abs. 2 BauGB), ferner auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Windpark Metzelberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie die Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  Marpingen, den 26.04.04 Der Bürgermeister

Die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 18.06.2003 (BGBl. I S. 1914), ergab, dass keine UVP erforderlich ist. Dies ergab die nach der Richtlinie durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.

BEBAUUNGSPLAN
"WINDPARK METZELBERG"
DER GEMEINDE MARPINGEN
GEMARKUNG BERSCHWEILER

ÜBERSICHTSPLAN
(OHNE MASSSTAB)

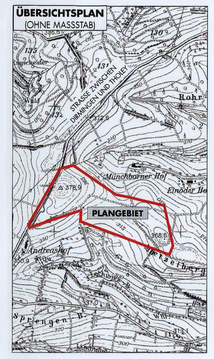

▲ BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE MARPINGEN

▲ AN DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:
DIPL.-GEOGR. EVELYN MOSCHEL
DIPL.-GEOGR. THOMAS EISENHUT

PLANDESIGN:
UTE SCHWINDLING

▲ MÄRZ 2004
(SATZUNG)

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER:

DIPL.- ING. HUGO KERN
RAUM - UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M = 1:2500 im Original,
Verkleinerung DIN A2 M 1:5000

0 50 100 250

ARGUS PLAN
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG MBH
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TEL: 06825/4061-100, FAX: 06825/4061-110